

## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0156/2018/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 19.02.2018
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

### **Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen**

#### **Sachverhalt:**

Derzeit existiert im Rahmen des Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Hetlingen und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. als Anlage des Vertrages die Richtlinie über die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten aus dem Jahre 1995. Diese wurde in den Folgejahren mehrfach geändert.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

In den Gesprächen über die Ausarbeitung der Neufassung über den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem HMTV wurde die Richtlinie entsprechend mit überarbeitet und angepasst. Die Synopse sowie die Neufassung sind als **Anlage** beigefügt.

#### **Finanzierung:**

Durch die Richtlinien entstehen keine Kosten.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

-Keine-

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, die Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen zum 01. Mai 2018 zu erlassen.**

---

(Riekhof)  
Bürgermeisterin

**Anlagen:**

**Anlage 1: Synopse Neufassung der Richtlinien**

**Anlage 2: Neufassung Richtlinien**

Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der  
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung

Richtlinie vom 28.08.1995	Neufassung	Begründung
<p><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.</p> <p><u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .</p> <p><u>Der Sitzungsraum in der Mehrzweckhalle</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschußsitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände sowie den Pächtern der Gaststätte.</p>	<p><b>§ 1</b> <b><u>Allgemeines</u></b></p> <p>1. <u>Die Schulräume</u> stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.</p> <p><u>Die Mehrzweckhalle</u> Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .</p> <p><u>Der „Hetlinger Treff“</u> dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.</p> <p><u>Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur</u></p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Anpassung der Vorgaben über die Nutzung der Räumlichkeiten laut Beschluss der Gemeindevertretung.</i></p>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.</p>	<p><u>Verfügung.</u> <u>Für Sonderveranstaltungen z.B. Blutspende des DRK, Elbechorfestival des Gesangsvereines „Eintracht“ von 1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.</u></p> <p>Der <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u> dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.</p> <p><u>Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.</u></p> <p><u>Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.</u></p> <p><u>Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleieräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.</u></p>	<p><i>redaktionelle Änderungen</i></p>
---	--	--

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>2. Aufgrund nachstehender Bestimmungen können die vorstehend genannten Räumlichkeiten bzw. Liegenschaften auch von Dritten genutzt werden. Ein Anspruch besteht nicht.</p> <p>Jede Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeinde in Form des Abschlusses einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Diese wird vertreten durch den Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfalle durch den amtierenden stv. Bürgermeister. In allen Fällen wird auf Antrag eine schriftliche Nutzungsvereinbarung nach anliegendem Muster (Anlage 1) geschlossen. Entsprechende Anträge sind mind. 4 Wochen vorher schriftlich beim Amt Haseldorf vorzulegen.</p> <p>Für Sonderveranstaltungen gemäß § 9 der Richtlinien gilt die gemeindliche Zustimmung. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung ist nicht erforderlich. Den Sondernutzern gem. § 9 der Richtlinien ist dieses schriftlich gegen Gegenzeichnung und Aushändigung der Richtlinien zur bindenden Beachtung zu bestätigen.</p> <p>3. Wenn ein wichtiger Grund</p>		
---	--	--

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>vorliegt - z.B. Befürchtung von Ausschreitungen und ähnliches – kann die Zustimmung widerrufen werden.</p> <p>4. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Haseldorf unverzüglich zu melden.</p> <p>5. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter.</p>	<p><u>2.</u> Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schaden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung <u>Geest und Marsch Südholstein</u> unverzüglich zu melden.</p> <p><u>3.</u> Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. <u>Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.</u></p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>redaktionelle Änderung</i></p>
---	---	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der  
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<b>§ 2 <u>Schulräume</u></b>	<b>§ 2 <u>Schulräume</u></b>	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Schulräume werden außerhalb des Schulbetriebes vorzugsweise Hetlinger Vereinen und Verbänden überlassen.</li><li>2. Wiederkehrende Nutzungszeiten werden von der Gemeinde im Rahmen der Terminabsprachen mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgesetzt.</li><li>3. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.</li><li>4. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.</li><li>5. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.</li><li>2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.</li><li>3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!</li></ol>	

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der  
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p align="center"><b><u>§ 3 Freisportflächen</u></b></p> <p>1. § 2 Abs. 1 - 4 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.</p> <p>2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben. Über die Beispielbarkeit bzw. Nutzung des Rasens zum Zeitpunkt der Veranstaltung entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.</p> <p>3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.</p>	<p align="center"><b><u>§ 3 Freisportflächen</u></b></p> <p>1. § 2 Abs. 1 - <u>2</u> gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.</p> <p>2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.</p> <p>Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.</p> <p>3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.</p>	<p align="center"><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p align="center"><b><u>§ 4 Mehrzweckhalle</u></b></p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung</p>	<p align="center"><b><u>§ 4 Mehrzweckhalle</u></b></p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung</p>	<p align="center"><i>redaktionelle Änderung</i></p>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.</p> <p>2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Naßreinigung ausführen zu lassen.</p>	<p>seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.</p> <p>2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. <u>Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.</u></p>	<p><i>Kosten pro Stunde: 13,28 €</i></p>
<p align="center"><b>§ 5 <u>Sitzungszimmer</u></b></p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.</p> <p>2. Der Sitzungsraum ist nach Schluß der Veranstaltung besenrein zu übergeben.</p>	<p align="center"><b>§ 5 <u>„Hetlinger Treff“</u></b></p> <p>1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit <u>allen</u> Nutzern.</p> <p>2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p align="center"><b>§ 6</b> <b><u>Feuerwehrgerätehaus</u></b></p> <p>1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 4 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</p> <p>2. Der Raum ist nach Abschluß der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.</p>	<p align="center"><b>§ 6</b> <b><u>Schulungsraum im</u></b> <b><u>Feuerwehrgerätehaus</u></b></p> <p>1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - <u>3</u> ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</p> <p>2. <u>Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.</u></p> <p>3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.</p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>redaktionelle Änderung</i></p>
<p align="center"><b>§ 7</b> <b><u>Nutzungsentgelte</u></b></p> <p>1. Zur teilweisen Kostendeckung werden bei der Inanspruchnahme der genannten Räumlichkeiten</p>		

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der  
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>folgende Entgelte erhoben:</p> <p><b>a) <u>Mehrzweckhalle</u></b>  örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-  Gaststättenpächter täglich DM 100,-  Übrige Nutzer täglich DM 300,-  Bei erforderlicher Naßreinigung wird ein Zuschlag gemäß § 4 (2) von DM 100,- erhoben.</p> <p><b>b) <u>Freisportflächen</u></b>  örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-  Sonstige Nutzer täglich DM 150,-</p> <p><b>c) <u>Sitzungsraum</u></b>  Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-  Sonstige Nutzer täglich DM 150,-</p> <p><b>d) <u>Schulräume</u></b>  örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-  Sonstige Nutzer täglich DM 150,-</p> <p><b>e) <u>Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses</u></b>  Örtliche Vereine und Verbände täglich DM 50,-</p>		<p><i>Laut dem Beschluss vom 10.12.2015 der Gemeindevertretung über die Anpassung der „Richtlinien über die Nutzung der Mehrzweckhalle Hetlingen und der ehemaligen Gaststättenräumlichkeiten sowie des Gemeindebusses“ werden für die Nutzung der Mehrzweckhalle und des Hetlinger Treffs durch Vereine, Verbände und Institutionen keine Gebühren mehr erhoben.</i></p>
--	--	---

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der  
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>Sonstige Nutzer täglich                      DM 150,-</p>		
<p>2.    Je nach Umfang der Nutzung können Zuschläge in Ansatz gebracht werden, die durch den Bürgermeister festzusetzen sind.</p>		
<p>3.    Bei gewerblichen Inanspruchnahme wird die Nutzungsgebühr im Einzelfall durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt.</p>		
<p>4.    Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände, bei denen keine Eintrittsgelder bzw. Kostenbeiträge erhoben sowie sonstige Einnahmen erzielt werden, entfällt ein Nutzungsentgelt .</p>		
<p>5.    Für Nutzungen im Bereich des Grundschulgebäudes werden bei Inanspruchnahme durch das Deutsche Rote Kreuz, den Spielmannszug und den Notar keine Nutzungsentgelte erhoben.</p>		
<p>6.    Die Nutzungsentgelte und Zusatzentschädigungen sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.</p>		
<p>7.    Die Nutzungsentgelte des HMTV sind aufgrund der vertraglichen Regelung zwischen dem HMTV und der Gemeinde abgegolten.</p>		

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p align="center"><b>§ 8</b> <b><u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.</li> <li>2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.</li> <li>3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.</li> <li>4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leichtfahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafte Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.</li> <li>5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch</li> </ol>	<p align="center"><b>§ 7</b> <b><u>Nutzungsgrundsätze und Haftung</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.</li> <li>2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.</li> <li>3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.</li> <li>4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.</li> <li>5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch</li> </ol>	<p align="center"><i>redaktionelle Änderung</i></p>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).</p> <p>7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.</p>	<p>eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).</p> <p>7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.</p> <p><b><u>8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.</u></b></p>	
<p align="center"><b><u>§ 9 Sonderregelungen</u></b></p> <p>Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.</p> <p>Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Haseldorf</p>	<p align="center"><b><u>§ 8 Sonderregelungen</u></b></p> <p>Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.</p> <p>Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung <b><u>Geest und</u></b></p>	<p><i>redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>redaktionelle Änderung</i></p>

**Synopse zur Neufassung der Richtlinie über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der  
Gemeinde Hetlingen außerhalb Ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

<p>bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Nutzungsentgelte festgesetzt werden können.</p>	<p><u>Marsch Südholstein</u> bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, <u>damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.</u></p>	
<p align="center"><b>§ 10 <u>Inkrafttreten</u></b></p> <p>Diese Richtlinien treten an 1. Sept. 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 9.12.1993 außer Kraft.</p>	<p align="center"><b>§ 10 <u>Inkrafttreten</u></b></p> <p><u>Diese Richtlinien treten am 01. Mai 2018 in Kraft.</u></p>	



## **Richtlinien über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Liegenschaften der Gemeinde Hetlingen außerhalb ihrer eigentlichen Zweckbestimmung**

---

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Schulräume stehen grundsätzlich der Grundschule Hetlingen zur Verfügung.

Die Mehrzweckhalle Hetlingen und die Freisportflächen dienen der Grundschule Hetlingen, dem Kindergarten und dem Hetlinger Männerturnverein von 1903 e.V. auf der Grundlage des mit der Gemeinde Hetlingen geschlossenen Nutzungsvertrages .

Der „Hetlinger Treff“ dient vorrangig gemeindlichen Veranstaltungen, wie z.B. Ausschusssitzungen und Besprechungen, das gilt entsprechend für Vereine und Verbände.

Der vordere Bereich des „Hetlinger Treffs“ mit direktem Zugang vom Lichthof steht lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 dem Verein „Betreuungsschule Hetlingen e.V.“ zur alleinigen Benutzung zur Verfügung.

Für Sonderveranstaltungen z.B. Blutspende des DRK, Elbechorfestival des Gesangsvereines „Eintracht“ von 1884 Hetlingen e.V., räumt der Verein „Betreuungsklasse Hetlingen e.V.“ den vorderen Bereich nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorsitzenden leer.

Der Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses dient grundsätzlich der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen.

Der Vereinsraum im OG der Feuerwache steht nach Absprache mit der Verwaltung / dem/der Bürgermeister/in allen Hetlingern Vereinen und Verbänden zur Verfügung.

Der Ballraum / HMTV-Raum im hinteren Bereich des EG wird von der Fußballsparte des HMTV genutzt.

Die an das Schulgebäude angrenzenden Umkleideräume und Sanitäranlagen werden im Rahmen des Schulbetriebes und Sportbetriebes des HMTV genutzt.

2. Beauftragte der Gemeinde Hetlingen achten auf die Einhaltung der Nutzungsvereinbarungen, dieser Richtlinien und sonstigen Nutzungsordnungen, wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten sowie festgestellte Schäden und ggfs. der Name des Verursachers sind der Gemeinde Hetlingen bzw. der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein unverzüglich zu melden.
3. Das Hausrecht wird jeweils durch den amtierenden Bürgermeister ausgeübt bzw. einem von ihm beauftragten Vertreter, für den Bereich der Schule außerdem durch die Schulleitung, für das Feuerwehrgerätehaus auch durch den Wehrführer bzw. seinen Stellvertreter. Für andere von den Vereinen und Verbänden genutzten Räumlichkeiten von deren Vorsitzenden.

**§ 2  
Schulräume**

1. Einzelerlaubnisse für Sonderveranstaltungen werden mit dem/der Schulleiter/in und dem/der Bürgermeister/in abgestimmt. Die Schule erhält eine Ausfertigung der Nutzungsvereinbarung zur Kenntnisnahme.
2. Räume und Mobiliar sowie Geräte sind schonend zu behandeln. Verunreinigungen sind zu vermeiden.  
Die Räumlichkeiten sind gereinigt zu verlassen. Die Geräte sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
3. In sämtlichen Räumen darf nicht geraucht werden!

**§ 3  
Freisportflächen**

1. § 2 Abs. 1 - 2 gelten entsprechend auch für die Freisportflächen.
2. Die Benutzung der Rasensportanlagen ist nur zeitlich begrenzt zu erlauben.

Die benutzungsgerechte Herrichtung der Anlagen obliegt den Veranstaltern. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in und dem HMTV (Vorsitzende/r) vor Inanspruchnahme der Flächen abzustimmen.

3. Der Nutzer sorgt für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst.

**§ 4  
Mehrzweckhalle**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Bei Sonderveranstaltungen erfolgt vor Inanspruchnahme eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit den übrigen Nutzern.
2. Die Mehrzweckhalle ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung und Großveranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern ist über die zuständige Raumpflegerin der Gemeinde eine Nassreinigung ausführen zu lassen. Für die Reinigung wird ein Kostenbeitrag von 100 € festgesetzt.

**§ 5  
„Hetlinger Treff“**

1. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 gelten ebenfalls. Es erfolgt eine Abstimmung seitens der Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in, mit allen Nutzern.
2. Der Sitzungsraum ist nach Schluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

**§ 6****Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus**

1. Für den Schulungsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 - 3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit der Freiwilligen Feuerwehr, diese vertreten durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter sowie den/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
2. Für den Vereinsraum gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1-3 ebenfalls. Die Benutzung ist mit dem/der Bürgermeister/in bzw. den/der amtierenden stv. Bürgermeister/in abzustimmen.
3. Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung im besenreinen Zustand zu übergeben.

**§ 7****Nutzungsgrundsätze und Haftung**

1. Der Nutzer erkennt durch Vertragsunterschrift diese Richtlinien oder sonstige Bedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
2. Die Räumlichkeiten pp. werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich jeweils befinden. Der Nutzer hat zu prüfen, ob sich die Räumlichkeiten usw. für seine Zwecke in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Schadhafte Geräte oder Anlage dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden.
4. Schadenersatzansprüche gegenüber der Gemeinde wegen leicht fahrlässiger Verletzung der Verkehrssicherungspflicht insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit der Sportanlagen bzw. Räumlichkeiten einschl. des Inventars und sonstiger zur Verfügung gestellter Gegenstände sind ausgeschlossen.
5. Der Nutzer hält die Gemeinde von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Er hat sich gegen das Risiko aus der Freistellungsverpflichtung durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzusichern. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
6. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen entstehen. Bei einem Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer nicht nur für deren Ersatz, sondern auch für sonstige entstehende Folgekosten (z.B. Schließanlage).
7. Die Gemeinde Hetlingen haftet als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand gemäß § 83 6 BGB.
8. Die Kosten für die Reinigung sind spätestens 2 Wochen vor der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu überweisen.

**§ 8**

**Sonderregelungen**

Die im Rahmen der jährlichen Terminabsprache der Gemeinde mit den örtlichen Vereinen und Verbänden festgelegten Veranstaltungen gelten als genehmigt.

Die Durchführung dieser Veranstaltungen ist lediglich rechtzeitig, d.h. 4 Wochen vor Ausführung, der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein bzw. der Gemeinde Hetlingen anzuzeigen, damit die Reinigung und Information an andere Nutzer während dieser Zeit regelmäßig erfolgen kann.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten an 01. Mai 2018 in Kraft.

Hetlingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Monika Riekhof)  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Hetlingen

### Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0161/2018/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.02.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 362.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

### Herstellung eines Multifunktionsplatzes auf dem Sportplatzgelände der Gemeinde Hetlingen

#### Sachverhalt:

Mit der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2018 hat die Gemeinde Hetlingen einen Zuschuss als Investitionsförderungsmaßnahme für das Projekt Kunstrasen-Kleinfeld des örtlichen Sportvereins bereitgestellt. Die Haushaltsveranschlagung umfasst 75.000,00 € und soll in Ermangelung liquider Mittel über eine Kreditaufnahme finanziert werden.

Grundlage für die Haushaltsveranschlagung war ein Antrag des örtlichen Sportvereins mit einer Kostenschätzung von 273.000,00 €. Die Finanzierung war seitens des Sportvereins neben dem Zuschuss der Gemeinde mit einer Sportförderung des Landes mit 68.000,00 € und einem Kreiszuschuss in Höhe von 55.000,00 € vorgesehen. Der verbleibende Eigenanteil des Sportvereins sollte gleichfalls über eine Kreditaufnahme finanziert werden.

Der Landessportverband hat die Richtlinien über die Projektförderung neu gefasst. Nach den am 01.01.2018 in Kraft getretenen neuen Richtlinien kann mit einer höheren Förderung durch das Land gerechnet werden. Auch der Kreis Pinneberg hat seine Sportförderungsrichtlinie überarbeitet. Zwar ist die prozentuale Höhe des Zuschusses (15 % + 5 % bei einem Anteil von mehr als 20 % an jugendlichen Mitgliedern) nicht geändert worden; die Bedingung auf eine gleichhohe Förderung durch die Gemeinde wurde jedoch abgeschwächt. Der Verein hat sich darüber hinaus um eine Bezuschussung durch die Aktiv Region Pinneberger Marsch & Geest bemüht. Bei einer geringen Ausweitung des Projektes wird eine Förderung in Aussicht gestellt, die dazu führen würde, dass sich die Anteile der Gemeinde und des Sportvereins deutlich verringern würden. Vorbehaltlich der Anerkennung der Förderfähigkeit der nunmehr erwarteten Gesamtkosten von rd. 292.000,00 € könnte sich der Finanzierungsanteil der Gemeinde von 75.000,00 € auf bis zu 35.000,00 € reduzieren.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Zeitpunkt einer Umsetzung der geplanten Maßnahme ist von der von der Gemeinde geplanten Erweiterung der Kindertagesstätte abhängig. Die Erweiterung der Kindertagesstätte wird voraussichtlich 2019 fertiggestellt sein, so dass ausreichend Zeit gegeben ist, die geänderte Fördersituation für die geplante Herstellung eines Multifunktionsplatzes auszuschöpfen.

---

Monika Riekhof

## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0142/2018/HET/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 07.02.2018
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

### **Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Von der Verwaltung wird eine Ausgliederung der Entschädigungssatzung aus der Hauptsatzung als sinnvoll erachtet, da im Falle einer Änderung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) nicht die komplette Hauptsatzung angepasst, sondern allein die Entschädigungssatzung geändert werden müsste. Änderungen in der Entschädigungssatzung sind lediglich von der Gemeindevertretung zu beschließen, Änderungen in der Hauptsatzung jedoch sind außerdem der Kommunalaufsicht vorzulegen, welches einen höheren Zeitaufwand mit sich bringt.

#### **Zur Satzung im Einzelnen:**

§ 1: Benennung des personellen Geltungsbereiches der Satzung. Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten.

§ 2 (bisher Abs. 1): Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister erhält wie bisher für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu § 2 Abs. 1. (Textliche Anpassung)

Der Absatz 1 Satz 2 wurde dahingehend geändert, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine jährliche Kostenpauschale zur Abgeltung sämtlicher Kosten für ihre oder seine dienstlichen Tätigkeiten erhält. Der konkrete Betrag der Kostenpauschale muss explizit in der Entschädigungssatzung niedergeschrieben werden.

§ 3: In der jetzigen Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen ist festgesetzt, dass Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung erhalten. Dieser Paragraph

wurde in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen an den Beschluss der Gemeindevertretung angepasst, welcher besagt, dass Gemeindevertreter und bürgerliche Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € erhalten.

§ 4: Dieser ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

§ 5 (bisher Abs. 3): Der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit wird auf Antrag wie bisher in der nachgewiesenen Höhe ersetzt. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 6 (bisher Abs. 4): Für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gibt es auf Antrag wie bisher für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

§ 7 (bisher Abs. 7): In der derzeitigen Hauptsatzung der Gemeinde Hetlingen wurden die Begriffe Ortswehrführerin und Ortswehrführer verwendet. Da es keine Ortswehrführer in der Gemeinde Hetlingen gibt, wurden diese Begriffe im Entwurf der Entschädigungssatzung entfernt. Die Aufwandsentschädigungen der Wehrführerin / der Wehrführer und der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr werden weiterhin an den Höchstsatz der für sie oder ihn geltenden Verordnung bzw. Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr angepasst. Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €. Dieser Betrag ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten, die Auszahlung erfolgt jedoch schon seit Jahren. Daher ist es dringend notwendig, dass der Betrag in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen niedergeschrieben wird.

§ 8 (bisher Abs.6): Für Dienstreisen ist die Reisekostenvergütung wie bisher von den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. (Inhaltliche Trennung durch Absätze)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält weiterhin eine jährliche Pauschale zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten, welche durch die Gemeindevertretung festgesetzt wurde. Die jährliche Pauschale wurde seinerzeit von der Gemeindevertretung auf 1.100,00 DM festgelegt. Umgerechnet ergäbe dies einen Betrag in Höhe von 562,42 €. Die Verwaltung schlägt vor, die jährliche Pauschale auf 600,00 € festzusetzen, da seit der Euro-Umstellung z.B. auch eine Erhöhung der Kraftstoffpreise eingetreten ist.

§ 9 (bisher Abs. 8): Personen, die das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen, erhalten wie bisher eine monatliche Aufwandsentschädigung. In der neuen Entschädigungssatzung wird der Zusatz „unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern“ aufgenommen, da Entschädigungen ausschließlich nach der Landesverordnung gezahlt werden dürfen. Die Entschädigung des „papierlosen Sitzungsdienstes“ ist in der LandesVO jedoch nicht vorgesehen.

**Finanzierung:**

- entfällt -

**Fördermittel durch Dritte:**

- entfällt -

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) zuzustimmen.

---

Riekhof

**Anlagen:**

Synopse Hauptsatzung Hetlingen und Entwurf einer neuen separaten Entschädigungssatzung (sich ändernde Absätze)

Entwurf der Neufassung der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)



Synopse Hauptsatzung Hetlingen und Entwurf einer neuen separaten Entschädigungssatzung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt lt. Hauptsatzung	Inhalt lt. neuem Entwurf Entschädigungssatzung	Bemerkungen
Vorwort	Kein Inhalt	Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entsch-Richtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende Satzung erlassen:	Anpassung an kommunalrechtliche Vorgaben
§ 1 – Allgemeines	Kein Inhalt	Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.	Anpassung an kommunalrechtliche Vorgaben
§ 2 – Bürgermeister	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.	Textliche Anpassung

<p>§ 2 – Bürgermeister</p>	<p>Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;</li> <li>b. Bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.</li> </ol> <p>Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.</p>	<p>Zur Abgeltung sämtlicher dienstlicher Kosten erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine jährliche Kostenpauschale. Dienstliche Kosten sind unter anderem Kosten, die durch dienstlich geführte Gespräche mit einem privaten Fernsprecher oder die bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke entstehen. Die jährliche Kostenpauschale wird auf 500,00 € festgelegt.</p> <p>Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.</p>	<p>Anpassung der allgemeinen Kostenpauschale</p> <p>Textliche Anpassung</p>
----------------------------	---	--	---

<p>§ 3 - Sitzungsgelder</p>	<p>Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p> <p>Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte der Gemeinde Hetlingen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Beiräte der Gemeinde Hetlingen, in welche sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.</p>	<p>Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen <b>ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.</b></p> <p>Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte der Gemeinde Hetlingen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Beiräte der Gemeinde Hetlingen, in welche sie gewählt wurden, <b>ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.</b> Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.</p>	<p>Anpassung an den Beschluss der Gemeindevertretung, das Sitzungsgeld zu verringern</p>
<p>§ 4 – Rundungen der Auszahlungsbeträge</p>	<p>Kein Inhalt.</p>	<p><b>Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.</b></p>	<p>Vereinfachung der Abrechnung für die Verwaltung</p>

<p>§ 5 – Entgangener Arbeitsverdienst</p>	<p>(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -Vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte der Gemeinde Hetlingen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.</p> <p>Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.</p>	<p>(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.</p> <p>(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.</p>	<p>Inhaltliche Trennung durch Absätze</p>
---	--	---	---

<p>§ 6 – Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt</p>	<p>Personen nach Absatz 3 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €.</p> <p>Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p> <p>Personen nach Absatz 3 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschädigung nach Absatz 4 gewährt wird.</p>	<p>(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.</p> <p>(2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.</p> <p>(3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.</p>	<p>Inhaltliche Trennung durch Absätze</p>
---	---	--	---

<p>§ 7 – Wehrführer/in und andere ehrenamtl. Tätige der FFW</p>	<p>Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrrinnen oder -führer oder deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p>	<p>(1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.</p> <p>(2) Die Stellvertretung der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.</p> <p>(3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.</p> <p>(4) Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €.</p>	<p>Ortswehrrührer gibt es in der Gemeinde Hetlingen nicht, dieser Begriff muss entfallen.</p> <p>Der Betrag für den Atemschutzgerätewart, muss konkret niedergeschrieben werden. Dieser Betrag ist in der noch geltenden Fassung nicht enthalten, die Auszahlung erfolgt jedoch bereits schon seit Jahren. Daher ist es dringend notwendig, dass der Betrag in der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Hetlingen niedergeschrieben wird.</p>
<p>§ 8 – Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen</p>	<p>Personen nach Absatz 3 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.</p> <p>Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p>	<p>(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.</p> <p>(2) Fahrtkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.</p> <p>(3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.</p>	<p>Inhaltliche Trennung durch Absätze</p>

	Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale.	(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale, deren Höhe durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. <b>Die jährliche Pauschale wird von der Gemeindevertretung auf 600,00 € festgelegt.</b>	Der Betrag der Reisekostenpauschale muss in der Entschädigungssatzung festgesetzt werden
§ 9 – Papierloser Sitzungsdienst	Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 €, bei bürgerlichen Ausschussmitgliedern 2,50 €. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.	Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten, <b>unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern</b> , eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 €, bei bürgerlichen Ausschussmitgliedern 2,50€. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.	Es dürfen nur Entschädigungen nach der Landesverordnung gezahlt werden! Die Entschädigung des „papierlosen Sitzungsdienstes“ ist in der LandesVO jedoch nicht vorgesehen
§ 10 - Inkrafttreten		<b>Diese Satzung tritt zum _____ in Kraft.</b>	



## **Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.04.2018 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Entsprechend dieser Satzung erhalten Ehrenbeamtinnen und -beamte, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger eine Entschädigung.

### **§ 2**

#### **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern.
- (2) Zur Abgeltung sämtlicher dienstlicher Kosten erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine jährliche Kostenpauschale. Dienstliche Kosten sind unter anderem Kosten, die durch dienstlich geführte Gespräche mit einem privaten Fernsprecher oder die bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke entstehen. Die jährliche Kostenpauschale wird auf 500,00 € festgelegt.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach der Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung in Höhe von 1/30 des Betrages zu Abs. 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgelder**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der Beiräte der Gemeinde Hetlingen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Beiräte der Gemeinde Hetlingen, in welche sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

### **§ 4**

#### **Rundungen der Auszahlungsbeträge**

Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung wird eine Rundung auf volle Eurobeträge entsprechend des kaufmännischen Grundsatzes vorgenommen.

### **§ 5**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen sowie Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 31,00 €.

## **§ 6**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung.
- (2) Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 6,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern und stellvertretende Mitgliedern der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung gewährt wird.

## **§ 7**

### **Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeührerin oder der Gemeindefeührer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Stellvertretung der Gemeindefeührerin oder des Gemeindefeührers erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.
- (3) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschRichtl-fF.
- (4) Der Atemschutzgerätewart erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von 500,00 €.

## **§ 8**

### **Fahrtkosten, Reisekostenvergütung und sonstige Erstattungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.
- (2) Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.
- (3) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält zur Abgeltung sämtlicher Reisekosten eine jährliche Pauschale, deren Höhe durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. Die jährliche Pauschale wird von der Gemeindevertretung auf 600,00 € festgelegt.

## **§ 9**

### **Papierloser Sitzungsdienst**

Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder, welche das Ratsinformationssystem zur Sitzungsunterlagenbeschaffung nutzen und freiwillig auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Post verzichten, erhalten, unabhängig von der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt bei Gemeindevertretern 5,00 € und bei bürgerlichen Ausschussmitgliedern 2,50 €. Der freiwillige Verzicht ist im Einzelfall schriftlich der Verwaltung mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

Hetlingen, den 19.04.2018

Gemeinde Hetlingen

Die Bürgermeisterin

Riekhof

## Gemeinde Hetlingen

### Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0128/2018/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

### Entwicklung bei den wesentlichen Steuererträgen und Umlageaufwendungen der Gemeinde

#### Sachverhalt:

Zur Information des Finanzausschusses über die aktuelle Finanzsituation der Gemeinde wird eine Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 als Anlage beigefügt.

Im Laufe des Jahres können sich noch erhebliche Veränderungen bei der Gewerbesteuer sowohl positiv als auch negativ ergeben. Zu den Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Abgaben gemacht werden. Zahlungseingänge sind hier erst im Mai für das 1. Quartal, im August für das 2. Quartal und im November für das 3. Quartal zu erwarten. Im Dezember erfolgt dann noch eine Abschlagszahlung für das 4. Quartal, die im Januar des Folgejahres abgerechnet wird.

Die Amtsumlage wurde vorläufig mit 13,5 % (Umlagesatz des Jahres 2017) berechnet. Der Haushalt des Amtes für 2018 mit der Festsetzung des Umlagesatzes für das aktuelle Jahr wurde noch nicht beschlossen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Momentan stellt sich die finanzielle Entwicklung für die Gemeinde im Vergleich zur Haushaltsplanung leicht positiv dar. Ein Ausgleich des in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbedarfs mit 466.400,00 € wird jedoch dadurch bei weitem nicht erreicht.

---

Monika Riekhof

**Anlagen:**

Übersicht über wesentliche Erträge und Aufwendungen der Gemeinde Hetlingen

Stand: 20.02.2018

Anlage 1

**Übersicht über die wesentlichen Erträge und Aufwendungen der Produktgruppe 611 der Gemeinde Hetlingen  
hier: Abweichungen von der Haushaltsplanung**

	Planwert 2018	Sollwert 2018	Differenz zur Haushaltsplanung	nachrichtlich: 2017	2016
<u>Erträge:</u>					
Grundsteuer A	23.700,00 €	23.724,69 €	24,69 €	23.759,74 €	23.654,28 €
Grundsteuer B	218.000,00 €	217.556,65 €	- 443,35 €	219.876,61 €	200.693,01 €
Gewerbsteuer	185.000,00 €	221.700,10 €	36.700,10 €	490.797,29 €	305.929,83 €
Hundesteuer	15.000,00 €	16.390,00 €	1.390,00 €	15.484,18 €	14.215,83 €
Sonderausgleich	70.100,00 €	69.900,00 €	- 200,00 €	68.904,00 €	67.209,00 €
Schlüsselzuweisungen	165.400,00 €	164.808,00 €	- 592,00 €	258.924,00 €	238.368,00 €
Einkommensteueranteile	782.000,00 €			771.407,00 €	713.180,00 €
Umsatzsteueranteile	66.300,00 €			41.986,00 €	33.511,00 €
<u>Aufwendungen:</u>					
Gewerbsteuerumlage *	33.500,00 €	39.964,36 €	- 6.464,36 €	68.339,00 €	55.129,00 €
Kreisumlage	592.000,00 €	591.450,99 €	549,01 €	540.341,49 €	493.132,38 €
Amtsumlage	204.900,00 €	204.733,04 €	166,96 €	187.227,75 €	163.836,55 €
Veränderung gegenüber Haushaltsplanung:			<b>+ 31.131,05 €</b>		

\* Der Sollwert der Gewerbsteuerumlage für das laufende Jahr wurde auf der Basis des Sollwertes der Gewerbsteuer berechnet. Zahlungen erfolgen hier quartalsweise unter Zugrundelegung der jeweiligen Ist-Einnahmen.



## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0129/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2017

#### Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 ist die Bürgermeisterin verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das abgelaufene Haushaltsjahr 2017 als Anlage 1 beigefügt. Ferner wird als Anlage 2 eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnissnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

#### Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2017 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen gemäß Zusammenstellung vom 20.02.2018 zu genehmigen.

---

Monika Riekhof

**Anlagen:**

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2017  
Deckungskreisübersicht

 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen	<b>Protokoll der Vorlaufdaten</b>	
	<b>Deckungskreisübersicht</b> <i>Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter DK</i>	
<b>Auswertung erstellt am</b>	<b>20.02.2018</b>	
<b>Auswertung erstellt durch</b>	<b>Horst Tronnier</b>	
<b>Auswertung erstellt für HHJ</b>	<b>2017</b>	
<b>Auswertungsparameter</b>		
für Gemeinde(n)	Von	<b>13 Hetlingen</b>
	Bis	<b>13 Hetlingen</b>
Druck HHSt.-Bezeichnung	<b>Aktiviert</b>	
Deckungskreis	Von	<b>0000</b>
	Bis	<b>9999</b>



Deckungskreis									
Nr. Bezeichnung									
	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis			
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar	
0001 G-Gemeindeorgane		34.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	30.980,90	3.519,10	
0002 G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.415,10	2.584,90	
0003 G-Gebäudemanagement		269.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	290.073,59	-20.873,59	
0005 G-Statistik und Wahlen		200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91,84	108,16	
0006 G-Schiedsamt		600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	500,00	
0007 G-Brandschutz		32.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.592,87	1.007,13	
0009 G-Grundschule		39.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.344,09	24.155,91	
0010 G-Schulkostenbeiträge		237.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	199.544,00	37.456,00	
0015 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	289,64	210,36	
0018 G-Jugendarbeit		24.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.188,84	6.511,16	
0019 G-Tageseinrichtungen für Kinder		397.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	390.667,34	7.232,66	
0020 G-Gesundheitseinrichtun- gen		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.202,40	97,60	
0021 G-Sportstätten		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.496,80	903,20	
0022 G-Stadtplanung		37.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.389,72	-8.189,72	
0025 G-Abwasserbeseitigung		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00	
0026 G-Gemeindestraßen		133.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.700,98	12.999,02	
0027 G-Straßenreinigung und Winterdienst		10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.407,65	4.592,35	
0032 G-Umlagen		785.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	794.914,24	-9.514,24	
<b>Gesamt GKZ: 13 Hetlingen</b>		<b>2.016.500,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>1.952.400,00 *</b>	<b>64.100,00 *</b>	

\*\*\* Ende der Liste \*\*\*

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

**Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen**  
**Haushaltsjahr 2017**

Stand: 20.02.2018

Anlage 1

**Produkt:** 11110 **Gemeindeorgane**  
**Sachkonto:** 50220000 **Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer/innen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	341,29 €	- €	- 341,29 €	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Beiträge zur VBL (Zusatzversorgungseinrichtung für den öffentlichen Dienst)

**Produkt:** 11110 **Gemeindeorgane**  
**Sachkonto:** 5032000 **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für Arbeitnehmer/innen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	1.497,68 €	- €	- 1.497,68 €	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Sozialversicherungsbeiträge

**Produkt:** 11110 **Gemeindeorgane**  
**Sachkonto:** 5429100 **Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
900,00 €	945,62 €	- €	- 45,62 €	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Mitgliedsbeiträge an Schl.-Holst. Gemeindetag und Kommunalen Arbeitgeberverband

**Produkt:** 11110 **Gemeindeorgane**  
**Sachkonto:** 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
2.500,00 €	2.983,96 €	- €	<b>483,96 €</b>	1	34.500,00 €	3.519,10 €	- €	- €	- €

Begründung: Betreuung der gemeindlichen Website u.a.

**Produkt:** 11130 **Gebäudemanagement**  
**Sachkonto:** 5012000 **Dienstaufwendungen - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
37.000,00 €	37.974,57 €	- €	<b>974,57 €</b>	3	269.200,00 €	- 20.873,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Vergütungen 2017

**Produkt:** 11130 **Gebäudemanagement**  
**Sachkonto:** 5032000 **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
7.700,00 €	8.616,04 €	- €	<b>916,04 €</b>	3	269.200,00 €	- 20.873,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Arbeitgeberanteil 2017

**Produkt:** 11130 **Gebäudemanagement**  
**Sachkonto:** 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
140.000,00 €	179.808,82 €	- €	- <b>39.808,82 €</b>	3	269.200,00 €	- 20.873,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Gebäudeunterhaltung 2017

**Produkt:** 12600 **Brandschutz**  
**Sachkonto:** 0700000 **Maschinen und technische Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
5.800,00 €	8.218,02 €	- €	- <b>2.418,02 €</b>	nein	- €	- €	<b>2.418,02 €</b>	2.418,02 €	- €

Begründung: Maskenprüfgerät (5.577,53 €) plus Zubehör (358,02 €) und zusätzlicher Unterflurhydrant Potenhoff (2.282,47 €)

**Produkt:** 12600 **Brandschutz**  
**Sachkonto:** 0791000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
9.300,00 €	12.248,46 €	- €	- <b>2.948,46 €</b>	nein	- €	- €	<b>2.948,46 €</b>	2.948,46 €	- €

Begründung: Schutzausrüstung für Feuerwehrkameraden u.a.

**Produkt:** 12600 **Brandschutz**  
**Sachkonto:** 5041100 **Amtsärztliche Untersuchungen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
500,00 €	1.014,15 €	- €	- <b>514,15 €</b>	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Arbeitsmedizinische Untersuchungen von Feuerwehrkameraden

**Produkt:** 12600 **Brandschutz**  
**Sachkonto:** 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
2.800,00 €	10.501,76 €	- €	- <b>7.701,76 €</b>	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Mehrkosten von rd. 10.200,- € für Überprüfung und Reparatur von 2 Bohrbrunnen

**Produkt:** 12600 **Brandschutz**  
**Sachkonto:** 5291001 **Repräsentationen und Kosten für Ehrungen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
300,00 €	583,10 €	- €	- <b>283,10 €</b>	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Nachruf

**Produkt:** 12600 **Brandschutz**  
**Sachkonto:** 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
600,00 €	714,10 €	- €	<b>114,10 €</b>	7	32.600,00 €	1.007,13 €	- €	- €	- €

Begründung: Dienstvorschriften, Bilderrahmen u.a.

**Produkt:** 21100 **Grundschule**  
**Sachkonto:** 5012000 **Dienstaufwendungen - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
7.800,00 €	16.872,61 €	- €	<b>9.072,61 €</b>	nein	- €	- €	<b>9.072,61 €</b>	- €	<b>9.072,61 €</b>

Begründung: Vergütungen 2017

**Produkt:** 21100 **Grundschule**  
**Sachkonto:** 5022000 **Beiträge zu Versorgungskassen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
600,00 €	1.077,96 €	- €	<b>477,96 €</b>	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Arbeitgeberanteil 2017

**Produkt:** 21100 **Grundschule**  
**Sachkonto:** 5032000 **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
2.300,00 €	4.041,72 €	- €	- <b>1.741,72 €</b>	nein	- €	- €	<b>1.741,72 €</b>	- €	<b>1.741,72 €</b>

Begründung: Arbeitgeberanteil 2017

**Produkt:** 21100 **Grundschule**  
**Sachkonto:** 5441000 **Steuern, Versicherungen, Schadensfälle**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
300,00 €	444,29 €	- €	- <b>144,29 €</b>	9	39.500,00 €	24.155,91 €	- €	- €	- €

Begründung: Elektronikversicherung, Umlage KSA (Kommunaler Schadenausgleich)

**Produkt:** 21100 **Grundschule**  
**Sachkonto:** 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
27.000,00 €	31.545,22 €	- €	- <b>4.545,22 €</b>	10	237.000,00 €	37.456,00 €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnungen 2017

**Produkt:** 21100 **Grundschule**  
**Sachkonto:** 5911550 **Periodenfremde Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge-nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
- €	1.496,74 €	- €	- <b>1.496,74 €</b>	nein	- €	- €	<b>1.496,74 €</b>	- €	<b>1.496,74 €</b>

Begründung: Erstattung Fördermittel für Schulsozialarbeit

**Produkt:** 22100 **Förderschule**  
**Sachkonto:** 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge-nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
5.000,00 €	5.152,17 €	- €	- <b>152,17 €</b>	10	237.000,00 €	37.456,00 €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnungen 2017

**Produkt:** 33100 **Förderung der Wohlfahrtspflege**  
**Sachkonto:** 5318900 **Zuschuss Seniorenbetreuung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge-nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
4.500,00 €	5.934,57 €	- €	- <b>1.434,57 €</b>	nein	- €	- €	<b>1.434,57 €</b>	- €	<b>1.434,57 €</b>

Begründung: Mehreinnahmen (Spenden, Selbstbeteiligung) von 1.025,00 € decken den Mehraufwand weitestgehend ab.

**Produkt:** 36600 **Einrichtungen der Jugendarbeit**  
**Sachkonto:** 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
6.000,00 €	9.226,53 €	- €	- 3.226,53 €	nein	- €	- €	3.226,53 €	2.350,24 €	876,29 €

Begründung: Unterhaltungsaufwand Spielplätze

**Produkt:** 42400 **Sportanlagen**  
**Sachkonto:** 0700000 **Sammelposten für Vermögensgegenstände**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	12.182,19 €	- €	- 12.182,19 €	nein	- €	- €	12.182,19 €	9.613,93 €	2.568,26 €

Begründung: Brunnenpumpe für Beregnungsanlage

**Produkt:** 42400 **Sportanlagen**  
**Sachkonto:** 5211000 **Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge-nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	3.095,63 €	- €	- 2.595,63 €	nein	- €	- €	2.595,63 €	1.576,28 €	1.019,35 €

Begründung: Einsatz Amtsbauhof, im Wesentlichen Mäharbeiten auf dem Bolzplatz

**Produkt:** 42400 **Sportanlagen**  
**Sachkonto:** 5241000 **Bewirtschaftung der Grundstücke**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge-nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
- €	339,15 €	- €	<b>339,15 €</b>	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Wartung Beregnungsanlage

**Produkt:** 51100 **Stadtplanung**  
**Sachkonto:** 5431550 **Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge-nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
36.000,00 €	44.378,16 €	- €	<b>8.378,16 €</b>	22	37.200,00 €	- 8.189,72 €	<b>8.378,16 €</b>	3.575,47 €	<b>4.802,69 €</b>

Begründung: Bauleitverfahren

**Produkt:** 53500 **Konzessionsabgaben**  
**Sachkonto:** 5911550 **Periodenfremde Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Haushaltssoll	Anordnungs-soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs-kreis (DK)	Haushalts-mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge-nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
23.800,00 €	35.032,55 €	- €	<b>11.232,55 €</b>	nein	- €	- €	<b>11.232,55 €</b>	- €	<b>11.232,55 €</b>

Begründung: Korrekturen 2014 und 2015

**Produkt:** 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**  
**Sachkonto:** 5221000 **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
65.000,00 €	72.479,62 €	- €	- <b>7.479,62 €</b>	26	133.700,00 €	12.999,02 €	- €	- €	- €

Begründung: Unterhaltungsaufwand für gemeindliche Straßen und Wege

**Produkt:** 54100 **Neubau und Unterhaltung von Gemeindestraßen**  
**Sachkonto:** 5271000 **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
1.000,00 €	2.838,33 €	- €	- <b>1.838,33 €</b>	26	133.700,00 €	12.999,02 €	- €	- €	- €

Begründung: Verkehrszeichen, Abfallbehälter und Reparatur Geschwindigkeitsmessgerät

**Produkt:** 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**  
**Sachkonto:** 5372000 **Kreisumlage**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
530.900,00 €	540.341,49 €	- €	- <b>9.441,49 €</b>	32	785.400,00 €	- 9.514,24 €	<b>9.441,49 €</b>	- €	<b>9.441,49 €</b>

Begründung: Nachzahlung aufgrund einer Mehreinnahme bei den Schlüsselzuweisungen

**Produkt:** 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**  
**Sachkonto:** 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
184.000,00 €	187.227,75 €	- €	<b>3.227,75 €</b>	32	785.400,00 €	- 9.514,24 €	- €	- €	- €

Begründung: Nachzahlung aufgrund einer Mehreinnahme bei den Schlüsselzuweisungen

**Produkt:** 61200 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**  
**Sachkonto:** 5512000 **Zinsaufwendungen an Gemeinden**

Haushaltssoll	Anordnungs- soll	Aufträge	<b>Mehrbetrag</b>	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	<b>zu ge- nehmigen</b>	bereits genehmigt	<b>noch zu genehmigen</b>
- €	9,79 €	- €	<b>9,79 €</b>	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Überziehungszinsen

<b>Summen:</b>	- 137.064,04 €	66.168,67 €	22.482,40 €	43.686,27 €
----------------	----------------	-------------	-------------	-------------



## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0130/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2018

#### Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 ist die Bürgermeisterin verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 als Anlage 1 beigefügt. Ferner wird als Anlage 2 eine Deckungskreisübersicht vorgelegt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

**Finanzierung:**

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Die gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Hetlingen werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen gemäß Zusammenstellung vom 20.02.2018 zu genehmigen.

---

Monika Riekhof

**Anlagen:**

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen  
Deckungskreisübersicht

 Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen	<b>Protokoll der Vorlaufdaten</b>	
	<b>Deckungskreisübersicht</b> <i>Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter DK</i>	
<b>Auswertung erstellt am</b>	<b>20.02.2018</b>	
<b>Auswertung erstellt durch</b>	<b>Horst Tronnier</b>	
<b>Auswertung erstellt für HHJ</b>	<b>2018</b>	
<b>Auswertungsparameter</b>		
für Gemeinde(n)	Von	<b>13 Hetlingen</b>
	Bis	<b>13 Hetlingen</b>
Druck HHSt.-Bezeichnung	<b>Aktiviert</b>	
Deckungskreis	Von	<b>0000</b>
	Bis	<b>9999</b>



# Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen

## Deckungskreisübersicht

Summarische Zusammenfassung bewirtschafteter Deckungskreise

erstellt am: 20.02.2018 / 08:41:01

erstellt von: Horst Tronnier

erstellt für: 13 Hetlingen

erstellt für HH-Jahr: 2018

Seite: 1

Deckungskreis									
Nr.	Bezeichnung	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis			Bewirtschaftung im Deckungskreis			
			Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001	G-Gemeindeorgane		29.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.722,04	22.377,96
0002	G-Interner Service		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	832,42	4.167,58
0003	G-Gebäudemanagement		161.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	39.345,59	122.154,41
0005	G-Statistik und Wahlen		2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00
0006	G-Bürgerbüro		3.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.400,00
0007	G-Brandschutz		35.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.624,34	25.875,66
0009	G-Grundschule		41.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.883,30	39.916,70
0010	G-Schulkostenbeiträge		242.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	242.000,00
0015	G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00
0018	G-Jugendarbeit		24.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	657,18	23.642,82
0019	G-Tageseinrichtungen für Kinder		416.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	342.245,08	74.154,92
0020	G-Gesundheitseinrichtun- gen		4.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.300,00
0021	G-Sportstätten		2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	431,66	2.268,34
0022	G-Stadtplanung		6.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.967,06	1.232,94
0025	G-Abwasserbeseitigung		800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	800,00
0026	G-Gemeindestraßen		106.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.074,64	91.125,36
0027	G-Straßenreinigung und Winterdienst		10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	459,20	9.540,80
0032	G-Umlagen		830.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	591.507,15	239.392,85
<b>Gesamt GKZ: 13 Hetlingen</b>			<b>1.923.200,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>0,00 *</b>	<b>1.013.749,66 *</b>	<b>909.450,34 *</b>

\*\*\* Ende der Liste \*\*\*

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a. Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

**Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Hetlingen**  
**Haushaltsjahr 2018**

Stand: 20.02.2017

Anlage 1

**Produkt:** 11130 **Gebäudemanagement**  
**Sachkonto:** 0901100 **Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	8.925,00 €	- €	- <b>8.925,00 €</b>	nein	- €	- €	<b>8.925,00 €</b>	- €	<b>8.925,00 €</b>

Begründung: Sanierung Sanitärbereich Mehrzweckhalle, Haushaltsmittel waren 2017 veranschlagt worden.

<b>Summen:</b>			- <b>8.925,00 €</b>				<b>8.925,00 €</b>	- €	<b>8.925,00 €</b>
----------------	--	--	---------------------	--	--	--	-------------------	-----	-------------------



## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0131/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 130.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

### Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 4 der Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr ist für jedes Haushaltsjahr von der Mitgliederversammlung ein vom Wehrvorstand aufzustellender Einnahme- und Ausgabeplan zu beschließen. Nach Zustimmung der Gemeindevertretung tritt der Plan in Kraft. Eine Ablehnung wäre gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen hat für die Wehr einen Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Der Plan ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der Kameradschaftspflege bei der Freiwilligen Feuerwehr ergibt sich aus der Einnahme- und Ausgabeplanung.

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Siehe Einnahme- und Ausgabeplanung

**Beschlussvorschlag:**

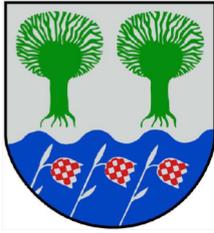
Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, der Einnahme- und Ausgabeplanung der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

---

Monika Riekhof

**Anlagen:**

Einnahme- und Ausgabeplanung 2018 der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen



# Freiwillige Feuerwehr Hetlingen

Freiwillige Feuerwehr Hetlingen, Hauptstrasse 63, 25491 Hetlingen

Dr. Wolf-Oliver Krohn  
Schriftwart – Kassenwart  
Hauptstr. 60  
25491 Hetlingen  
Telefon 04103 – 16105  
webmaster@feuerwehr-hetlingen.de

An die  
Bürgermeisterin der Gemeinde Hetlingen

Monika Riekhof

Montag, 13. November 2017

## Einnahme- und Ausgabenplan der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Jahr 2018

Sehr geehrte Frau Riekhof,

anbei sende ich den Einnahme- und Ausgabenplan für die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr Hetlingen für das Jahr 2018 zur Vorlage und Zustimmung durch die Gemeindevertretung. Der vorliegende Plan wurde auf unserer Mitgliederversammlung am 06.11.2017 beschlossen.

### Planung für 2018

Zuwendung von Mitgliedern	6.000,00 €	Ausgaben für Kameradschaftspflege, Versammlungen	-	5.700,00 €
Zuwendungen von Dritten	500,00 €	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke, etc.	-	200,00 €
Einnahmen aus Veranstaltungen	5.000,00 €	Ausgaben für Veranstaltungen	-	5.000,00 €
Veräußerung von Vermögensgegenständen ü	- €	Erwerb von Vermögensgegenständen über 500 EUR	-	- €
Erstattung von Auslagen	- €	Auslagen für Gemeinde und Dritte	-	200,00 €
Sonstige Einnahmen	- €	Sonstige Ausgaben	-	1.000,00 €
Einzahlungen der Gemeinde	600,00 €	Auszahlungen an die Gemeinde	-	- €
Entnahme aus der Rücklage	- €	Zuführung zur Rücklage	-	- €
	█ 12.100,00 €		█	12.100,00 €

Mit freundlichen Grüßen  
Freiwillige Feuerwehr Hetlingen

---

Dr. W.-O. Krohn  
Schriftwart, Kassenwart



## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0132/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 752.7.13

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	19.04.2018	öffentlich

### Friedhof Holm; hier: Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen

#### Sachverhalt:

Gemäß Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein haben die Gemeinden sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen gedeckt ist. Träger von Friedhöfen dürfen neben den Gemeinden nur als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sein. In Hetlingen wird weder ein kommunaler noch ein kirchlicher Friedhof betrieben.

Seit 1979 beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen an den Kosten für den Betrieb des Friedhofes in der Nachbargemeinde Holm. Wenn seinerzeit aufgrund unterschiedlicher Gebührenfestsetzungen für Holmer und Auswärtige die Gründe in einer finanziellen Gleichbehandlung Hetlinger Bürger lag, so muss heute konstatiert werden, dass eine Kostenbeteiligung zur Sicherung eines Bestattungsanspruches sinnvoll ist. Eine schriftliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen wurde bisher nicht abgeschlossen. Vielmehr beruht die Kostenbeteiligung bislang nur auf Schriftverkehr.

Im Rahmen der Prüfung eines Antrages der Gemeinde Hetlingen auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung hatte das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg angemerkt, dass der Kostenbeitrag der Gemeinde Hetlingen seit 2012 zu hoch ist, weil die Pauschale auch bei geringen Defiziten oder gar Überschüssen beim Betrieb des Friedhofes gezahlt wird.

Die Gemeinde Holm wurde mit der Angelegenheit konfrontiert. Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 12.12.2017 eine Vereinbarung vorgeschlagen, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Als wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung ergibt sich an der von Holm vorgeschlagenen Vereinbarung, dass unter Beibehaltung eines begrenzten Kostenbeitrages der Anteil der Gemeinde Hetlingen bei geringen Defiziten im Verhältnis 1 zu 2 übernommen werden soll. Während bisher von der Gemeinde Hetlingen ein Zuschuss unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlen ist, wird bei Abschluss der Vereinbarung bei Überschüssen kein Anteil zu übernehmen sein bzw. bei geringen Defiziten nur ein entsprechend geringer Anteil.

Die Gemeinde Holm schlägt vor, in diesem Zusammenhang die bisher vereinbarten Werte anzupassen. Seit 2011 war eine Pauschale mit 5.000,00 € zuzüglich einer Anpassung auf der Basis des Gesamtpreisindex vereinbart worden. 2017 lag die Pauschale bereits bei 5.398,41 €. Die Gemeinde Holm wünscht eine Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde Hetlingen auf 5.500,00 € ab dem 01.01.2018 zuzüglich einer zukünftigen Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex.

Verwaltungsseitig wird der Gemeinde Hetlingen empfohlen, die Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde am Friedhof Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

### **Finanzierung:**

Haushaltsmittel für die Kostenbeteiligung am Friedhof Holm werden im Rahmen der gemeindlichen Haushaltsplanung bereitgestellt.

### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung am Friedhof Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt, eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung am Friedhof der Gemeinde Holm entsprechend dem vorliegenden Entwurf abzuschließen.

---

Monika Riekhof

### **Anlagen:**

Entwurf einer Vereinbarung über die Kostenbeteiligung der Gemeinde Hetlingen am Friedhof Holm





# Vereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Holm**, vertreten durch den Bürgermeister

und

der **Gemeinde Hetlingen**, vertreten durch die Bürgermeisterin.

## § 1

### Allgemeines

- (1) Der Friedhof in Holm ist eine Einrichtung der Standortgemeinde. Gemäß Friedhofssatzung der Gemeinde Holm dient er der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Den Bestattungsanspruch verstorbener Hetlinger Einwohner hat die Gemeinde Holm aufgrund einer Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an den Aufwendungen für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung eingeräumt.

## § 2

### Betriebskosten

- (1) Die durch die Einrichtung und Unterhaltung des Friedhofes entstehenden Aufwendungen sollen durch Gebühren und andere Einnahmen gedeckt werden.
- (2) Sofern eine Kostendeckung nicht erreicht wird, beteiligt sich die Gemeinde Hetlingen anteilig an dem Betriebskostendefizit.
- (3) Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit des Friedhofes in Holm ergibt sich aus dem langjährigen Durchschnittsanteil der Bestattungen und wird im Verhältnis 1 zu 2 festgelegt. Der Anteil der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit wird auf 5.500,- € begrenzt. Der Höchstbetrag ist jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen beim Verbraucherpreisindex fortzuschreiben.
- (4) Investitionskosten werden mit dieser Vereinbarung nicht erfasst. Die Gemeinde Hetlingen wird über die planmäßige Abschreibung der Anschaffungs- und Herstellungskosten beteiligt.
- (5) Eine Überprüfung der Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist alle 5 Jahre vorzunehmen.

### **§ 3**

#### **Abrechnung**

Die Beteiligung der Gemeinde Hetlingen an einem Betriebskostendefizit ist auf der Basis der jeweiligen Jahresrechnung für den Friedhof Holm bis zum 30.11. des Folgejahres abzurechnen.

### **§ 4**

#### **Vertragsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht mindestens 12 Monate vor Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- (2) Nebenabreden oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

### **§ 5**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Moorrege, den

Für die Gemeinde Holm

(Walter Reißler)  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hetlingen

(Monika Riekhof)  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Hetlingen

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0133/2018/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 970.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

### Haushaltskonsolidierung; hier: Beantragung einer Fehlbetragszuweisung für das Haushaltsjahr 2017

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Hetlingen hat seit 2013 (zuletzt für 2016) für jedes Haushaltsjahr Anträge auf Fehlbetragszuweisungen nach den Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen gestellt. Nach dem Ende des Haushaltsjahres 2017 zeichnet sich für das Vorjahr ein weiterer Fehlbetrag ab.

Gemäß der beigefügten vorläufigen Ergebnisrechnung ist zunächst zwar noch von einem Überschuss in Höhe von 35.275,41 € auszugehen. Abschreibungen als auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten werden jedoch erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten gebucht und sind somit in dem vorläufigen Ergebnis noch nicht enthalten. Unter Zugrundelegung der vorjährigen Werte ist von einem Aufwand für Abschreibungen in Höhe von rd. 186.000,00 € bei Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von rd. 99.000,00 € auszugehen. Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Überschusses ergibt sich daraus dann ein Jahresfehlbetrag von rd. 52.000,00 €. Weitere Veränderungen können sich unter Umständen auch noch aus Wertberichtigungen und anderen Jahresabschlussbuchungen ergeben.

In dem Antragsverfahren der Gemeinde für eine Fehlbetragszuweisung 2013 wurden bei einem gemäß Jahresrechnung festgestellten Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von insgesamt 268.922,39 € 199.378,67 € als unabweisbar anerkannt. Letztendlich wurde die Fehlbetragszuweisung auf 80.000,00 € festgesetzt, so dass ein Restbetrag von dem anerkannten Fehlbetrag mit 119.378,67 € verblieb.

Nach den Richtlinien des Landes zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen werden Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt, als sie in den Vorjahren im Rahmen einer Fehlbetragszuweisung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden sind und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom für Inneres zuständigen Ministerium gezahlt worden ist.

Der oben bezifferte Restbetrag aus der Antragstellung für 2013 wurde demzufolge bei der Antragstellung für das Haushaltsjahr 2014 berücksichtigt, als dass er dem Fehlbetrag gemäß Ergebnisrechnung mit 204.568,77 € hinzugerechnet wurde, so dass unter Berücksichtigung eines bereits 2013 berücksichtigten Überschusses aus der Abrechnung der Kindertagesstätte eine Zwischensumme mit 351.659,00 € verblieben war. 63.426,67 € wurden nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt, so dass ein unabweisbarer Fehlbetrag am Ende des Haushaltsjahres 2014 mit 288.232,33 € anerkannt worden ist. Die Gemeinde Hetlingen hat für 2014 erneut eine Fehlbetragszuweisung in Höhe von 80.000,00 € erhalten, so dass wiederum ein Restbetrag von 208.232,33 € verblieb.

Die Prüfung der Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 steht noch aus. Es ist davon auszugehen, dass die anerkannten aber nicht durch Zuweisung voll ausgeglichenen Fehlbeträge aus 2013 und 2014 vorgetragen werden. Da auch für 2015 und 2016 keine vollständige Übernahme der Fehlbeträge durch entsprechende Zuweisungen zu erwarten ist, wird sich der Vortrag von Fehlbeträgen aus Vorjahren fortsetzen.

Wird die Antragstellung auf Fehlbetragszuweisungen für ein Jahr unterbrochen, werden die Jahresergebnisse aus Vorvorjahren bei der Feststellung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht mehr berücksichtigt. Insofern ist verwaltungsseitig dringend anzuraten, trotz eines vermutlich relativ geringen Fehlbetrages auch für 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen, zumal sich auf der Basis der Haushaltsplanung 2018 in Verbindung mit der mittelfristigen Finanzplanung trotz eingeleiteter Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen weitere defizitäre Haushalte abzeichnen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt daher, wie für die Jahre 2013 bis 2016, auch für das Haushaltsjahr 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung zu stellen.

#### **Finanzierung:**

entfällt

#### **Fördermittel durch Dritte:**

Für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 hatte die Gemeinde Hetlingen Fehlbetragszuweisungen in Höhe von jeweils 80.000,00 € erhalten. Weitere Zuweisungen aus dem Kommunalen Bedarfsfond sind denkbar.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss beschließt, auf der Basis der vorläufigen Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 einen Antrag auf Gewährung einer Fehlbetragszuweisung nach § 16 b des Finanzausgleichsgesetzes zu stellen.

---

Monika Riekhof

**Anlagen:**





Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen
			2016	2017	2017	2017	2018
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.364.331,95	1.496.900,00	<b>1.650.345,82</b>	153.445,82	----
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	316.379,59	307.700,00	<b>310.696,26</b>	2.996,26	----
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52.610,70	52.400,00	<b>3.861,76</b>	-48.538,24	----
441	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	52.634,75	45.700,00	<b>45.264,44</b>	-435,56	----
442							
446							
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49.031,87	31.200,00	<b>25.063,27</b>	-6.136,73	----
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	48.679,90	32.900,00	<b>30.675,82</b>	-2.224,18	----
472	9	+/- Bestandsveränderungen	6,00	0,00	<b>0,00</b>	0,00	----
	<b>10</b>	<b>= ordentliche Erträge</b>	<b>1.883.674,76</b>	<b>1.966.800,00</b>	<b>2.065.907,37</b>	<b>99.107,37</b>	----
50	11	Personalaufwendungen	79.610,92	75.200,00	<b>83.431,45</b>	8.231,45	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	301.358,80	412.100,00	<b>410.409,97</b>	-1.690,03	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	186.043,97	174.700,00	<b>516,82</b>	-174.183,18	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	954.462,08	1.209.300,00	<b>1.193.644,01</b>	-15.655,99	0,00
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	397.951,93	395.400,00	<b>323.383,98</b>	-72.016,02	0,00
	<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)</b>	<b>1.919.427,70</b>	<b>2.266.700,00</b>	<b>2.011.386,23</b>	<b>-255.313,77</b>	<b>0,00</b>
	<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)</b>	<b>-35.752,94</b>	<b>-299.900,00</b>	<b>54.521,14</b>	<b>354.421,14</b>	<b>0,00</b>
46	19	+ Finanzerträge	7,37	100,00	<b>0,00</b>	-100,00	----
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.589,80	25.600,00	<b>25.097,99</b>	-502,01	0,00
	<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-26.582,43</b>	<b>-25.500,00</b>	<b>-25.097,99</b>	<b>402,01</b>	<b>0,00</b>
	<b>22</b>	<b>= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-62.335,37</b>	<b>-325.400,00</b>	<b>29.423,15</b>	<b>354.823,15</b>	<b>0,00</b>
49	23	+ außerordentliche Erträge	89.895,79	1.000,00	<b>81.655,61</b>	80.655,61	----
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	8.918,93	63.100,00	<b>75.803,35</b>	12.703,35	0,00
	<b>25</b>	<b>= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>80.976,86</b>	<b>-62.100,00</b>	<b>5.852,26</b>	<b>67.952,26</b>	<b>0,00</b>
	<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>18.641,49</b>	<b>-387.500,00</b>	<b>35.275,41</b>	<b>422.775,41</b>	<b>0,00</b>
	48	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	152.554,85	339.000,00	<b>0,00</b>	-339.000,00	----
	58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	152.554,85	339.000,00	<b>0,00</b>	-339.000,00	----
		<b>= Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	----

\*\*\* Ende der Liste "Ergebnisrechnung" \*\*\*



## Gemeinde Hetlingen

## Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0134/2018/HET/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 30.01.2018
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	22.03.2018	öffentlich

## Bericht über die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde Hetlingen

**Sachverhalt:**

Auf Empfehlung des Finanzausschusses hatte die Gemeindevertretung Hetlingen am 27.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

*Die Verwaltung wird gebeten, die Entwicklung der Gewerbesteuer – insbesondere für die Laufzeit der Baumaßnahme Elbdüker – so detailliert wie möglich in einem Berichtswesen darzustellen, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwiefern sich die Zerlegung auf die Gewerbesteuererträge (Zeitpunkt, Betragshöhe etc.) auswirkt.*

Aufgrund der o.a. Beschlussfassung der Gemeindevertretung wurde der Finanzausschuss für die Jahre 2013 bis 2016 über die Gewerbesteuereinnahmen informiert. Mit dieser Sitzungsvorlage folgt nun die Fortschreibung für 2017. Zum Vergleich werden die Daten aus 2016 wiederholt.

Haushaltsjahr	2016	2017
Gewerbesteuerfälle gesamt	32	38
davon Zerlegung	10	11
Zerlegungsfälle mit Vorauszahlungen	6	5
Vorauszahlungen Zerlegungsfälle	39.928,00 €	129.232,00 €
Nachzahlungen für Vorjahre für Zerlegungsfälle	30.176,27 €	141.807,76 €
Erstattungen für Vorjahre für Zerlegungsfälle	2.939,24 €	2.476,10 €
Gewerbesteuererträge Zerlegungsfälle	67.165,03 €	268.563,66 €
Gewerbesteuererträge gesamt	305.929,83 €	490.797,29 €

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Baumaßnahme Elbdüker wurde 2015 abgeschlossen. Das Berichtswesen über die Entwicklung der Gewerbesteuer wird somit zukünftig entbehrlich. Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

---

Monika Riekhof